

# War dies eine Straftat?



- Übernahme von Mannesmann durch Vodafone
- Der Aufsichtsrat von Mannesmann beschließt kurz vor der Übernahme die Auszahlung von 250 Millionen DM an Vorstandsmitglieder der Mannesmann AG



- **§ 87 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder**
- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.
  
- **§266 StGB Untreue**
- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



- Landgericht Düsseldorf 2004
  - Freispruch für alle Angeklagten
- Bundesgerichtshof 2005
  - Bewilligt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für eine erbrachte dienstvertraglich geschuldete Leistung einem Vorstandsmitglied nachträglich eine zuvor im Dienstvertrag nicht vorgesehene Sonderzahlung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und dem Unternehmen keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringt (kompensationslose Anerkennungsprämie), liegt hierin eine treupflichtwidrige Schädigung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens
- Landgericht Düsseldorf 2006
  - Einstellung des Strafverfahrens gem. §153a StPO (gegen Geldauflagen von insg. 5,8 Millionen €)



- Die vergleichende Betrachtung von "crime in the streets" und "crime in the suites" führt zu Grundlagenfragen
  - Sachverhalte der Normsetzung (auch in Form von Zusammenhängen zwischen law making und law breaking) und kollektiv getragener Handlungen
  - Einbettung strafrechtlicher Kontrolle in ein Gesamtsystem rechtlicher (unter Einschluss zivil- und verwaltungsrechtlicher) und sozialer Kontrolle
  
- Die moderne wirtschaftskriminologische Forschung ist zunächst Forschung über die Grenzen des konventionellen Strafrechts und die gegenwärtige strafrechtstheoretische, und –dogmatische Debatte über strafrechtliche Zurechnung in komplexen und durch Unsicherheit geprägten Zusammenhängen ist auch dem Ertrag empirischer Untersuchungen zur Wirtschafts- und Umweltkriminalität zu verdanken (insb. Unternehmensstrafbarkeit)



- **Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1976**
  - Subventions- und Kreditbetrug; Insolvenzdelikte: §283; Wucher §291
  
- **Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1986**
  - Computerstrafrecht; Kapitalanlagebetrug §264a; Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt §266a; Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten §266b; Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten §152a
  
- *Normgeneseforschung zum Gesetz 1986: Savelsberg/Brühl: Politik und Wirtschaftsstrafrecht Opladen 1988.*
  
- **Gesetz zur Bekämpfung von Korruption 1997**
  - Ausschreibungs- Submissionsbetrug; Bestechung im Geschäftsverkehr §299 (bisher §12 UWG)

# Merkmale von Wirtschaftskriminalität



- Unternehmen/Organisation,
- wirtschaftliche Betätigung und Marktbezug
  
- im Grundsatz legitime wirtschaftliche Betätigung
  
- berufliche Rolle
  
- Vertrauensmissbrauch
  
- Kollektivität und Anonymität des Opfers
  
- eine "sich verflüchtigende" Opfereigenschaft
  
- geringe Sichtbarkeit des Rechtsbruchs
  
- illegale Formen der Einflussnahme (Korruption)



- Zuweisung von Fällen der Wirtschaftskriminalität an Wirtschaftsstrafkammern
- Deliktskatalog
  - §74c Abs. 1: unter anderem Patent-, Urhebergesetz, Insolvenzordnung, Aktiengesetz, Betrug, Untreue, Lebensmittelgesetz, Steuergesetze, Wirtschaftsstrafgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, UWG, Konkursdelikte, Korruption
- §74c Abs. 1: Allgemeine Delikte (beispw. Betrug), soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind
- Einrichtung von Schwerpunktsstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität
  - §143 Abs. 4 GVG



- Das Wirtschaftsleben ist durch zahlreiche Normbrüche und kriminelle Karrieren geprägt
- Wirtschaftsunternehmen erhalten eine im Verhältnis zum Nationalstaat stärker werdende Position im Prozess der Globalisierung
- Steuerung durch nationales Recht wird schwieriger
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten in Unternehmen und durch Unternehmen fallen chronisch defizitär aus
- Durch Wirtschaftskriminalität entstehen hohe materielle und immaterielle Schäden
- Die empirische Untersuchung der Wirtschaftskriminalität ist mit Problemen des Zugangs zu verlässlichen Daten konfrontiert
- Es bestehen nicht nur empirisch belangvolle, sondern auch theoretisch bedeutsame Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität
- Organisierte Wirtschaftskriminalität ist die "Kriminalität der Zukunft"



# Opfer verlangen Untersuchungen





- Wall Street Journal Juli 2011
  - Ten reasons why the world is doomed to repeat 2008
- An zweiter Stelle: Niemand wurde bestraft!
- Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am BGH) 2011:
  - Die Rechtsprechung des BGH zur Finanzkrise kann leicht zusammengefasst werden: Es gibt keine



- Hellfeld: Polizei- und Justizstatistiken
- Problem der Kontrollkriminalität und Abhängigkeit der Daten von den Strafverfolgungsressourcen
- Dunkelfeld: Experteneinschätzungen



- Umfang, Entwicklung und Struktur
  - Umfang abhängig von Aufmerksamkeit der Strafverfolgung
  
  - Entwicklung: verstärkte Aufmerksamkeit oder tatsächliche Zunahme
  
  - Struktur: geprägt durch Betrug



- Die zentralen inhaltlichen Konzepte der Wirtschaftskriminalität verweisen auf
  - den Betrug, sowie auf
  - die Ausbeutung von kostensteigernder oder profitreduzierender Regulierung, die zum Schutze menschlicher, sozialer und natürlicher Ressourcen eingeführt worden sind.
- In den Bereich des Betrugs fallen die schadensintensiven Formen des Subventions-, Steuer-, Kredit-/Kreditkarten-, Anlage-, und Konkursbetrugs
- In den zweiten Bereich fallen Erscheinungsformen der Umweltkriminalität (insb. in Form der Abfallentsorgungskriminalität), der Geldwäsche sowie des illegalen Menschen-, Drogen- und Waffenhandels



- Anlage-, Subventions-, Steuer-/Abgabenbetrug
- Wirtschaftskorruption
- Geldwäsche und Schwarzmärkte

# Anlagebetrug: Das Ponzi Schema



- Benannt nach Charles Ponzi
  
- Wohl der erste bekannte Fall eines (betrügerischen) „Schneeballsystems“ (1920)
  
- Modus operandi:
  - Versprechen einer hohen Verzinsung
  - Zinsen werden aus Einzahlungen von (neuen) Anlegern bezahlt

# Der Fall Madoff



- Bernard L. Madoff Investment Securities LLC
- Ermittlungsverfahren beginnt Dezember 2008
- Ca 50 Milliarden US\$ Schaden
- Vermögensverwaltung und Aktien-, Optionshandel
- Ca. 10% Ertrag auf Investments, beständig
- Seit 1996 offensichtlich keine Geschäfte an Aktienmärkten
- Ab 2007 führte die allgemeine Finanzkrise zur Kündigung großer Investitionen
- Anfang Dezember 2008 gesteht Madoff, ein riesiges Ponzi System betrieben zu haben
- Juni 2009 Verurteilung zu 150 Jahren Freiheitsstrafe